

## Bestimmungen über die Vermietung von Standrohren

Für die Vermietung von Standrohren mit Zähler zur Wasserentnahme aus freigegebenen Hydranten der LEITUNGSPARTNER GMBH gelten außer der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV", gültig ab 01. April 1980, in Verbindung mit den "Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Düren GmbH", gültig ab 01. Juli 1997, die nachstehenden Bestimmungen:

### 1. Eigentum und Sicherheitsleistung

Standrohr, Wasserzähler und Hydrantenschlüssel bleiben Eigentum der LEITUNGSPARTNER. Als Sicherheit ist für jedes gemietete Standrohr ein Pauschalbetrag gemäß Preisblatt "Wasser" zu hinterlegen. Eine Verzinsung erfolgt nach § 29 (2) AVB WasserV.

Kosten aus Beschädigung oder Verlust des Standrohres, Zählers und/oder des Schlüssels, sowie Forderungen aus Wasserverbrauch, gemessen durch Zähler oder/und geschätzt, können aus dieser Sicherheit gedeckt werden.

### 2. Nutzung der Standrohre

Das Standrohr darf nur im Netzgebiet der LEITUNGSPARTNER benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

### 3. Zählwerk-Kontrollen

Der Benutzer hat sich stets durch Zählwerk- bzw. Verbrauchskontrollen von der Funktionsfähigkeit des Standrohrwasserzählers zu überzeugen.

### 4. Miet- und Wasserpreise

Die Preise können dem Preisblatt "Wasser" entnommen werden. Zuzüglich wird eine Ausgabepauschale von 23,80 € incl. MwSt. pro Standrohr erhoben.

### 5. Verbrauchsmeldungen

<sup>1)</sup>Der Wasserverbrauch (Zählerstand) ist der LEITUNGSPARTNER-Abteilung TSZ- jeweils bis zum 10. Kalendertag der ungeraden Monate mitzuteilen.<sup>2)</sup>Wird der Verbrauch der LEITUNGSPARTNER nicht gemeldet, kann die Ablesung durch Personal der LEITUNGSPARTNER erfolgen. <sup>3)</sup> Die Kosten hierfür werden nach Aufwand, mindestens jedoch mit einem Pauschalbetrag von einer Montagestunde berechnet.

### 6. Beschaffenheits- und Verbrauchskontrolle

Das Standrohr ist nach Aufforderung bei der Abteilung TSZ der LEITUNGSPARTNER vorzuzeigen, damit eine Beschaffenheits- und Verbrauchskontrolle vorgenommen werden kann. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die LEITUNGSPARTNER nach eichrechtlichen Bestimmungen berechtigt, das Standrohr einzuziehen. Die der LEITUNGSPARTNER entstehenden Kosten werden sinngemäß Ziffer 5 Satz 3 berechnet.

### 7. Entnahme über defekte Zähler

<sup>1)</sup>Wasserentnahmen über defekte Zähler sind grundsätzlich untersagt. <sup>2)</sup> Bei Nichtbeachtung wird die Entnahmemenge nach Ermessen der LEITUNGSPARTNER -Abteilung TSZ- festgelegt.

### 8. Unversehrtheit der Plomben

Der Wasserzähler des Standrohres unterliegt den eichrechtlichen Bestimmungen. Die Plomben dürfen weder entfernt noch beschädigt werden.

### 9. Beschädigung oder Verlust

Beschädigung oder der Verlust des Standrohres, Zählers oder/und Hydrantenschlüssels sind der LEITUNGSPARTNER -Abteilung TSZ- unverzüglich mitzuteilen.

### 10. Instandsetzung und Ersatzbeschaffung

Instandsetzungsarbeiten sowie Zählerprüfungen an Standrohren dürfen nur vom Fachpersonal der LEITUNGSPARTNER durchgeführt werden.

Bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres ist der Mieter schadensersatzpflichtig. Er trägt die Kosten in Höhe des Aufwandes der Instandsetzung bzw. der Ersatzbeschaffung.

### 11. Hydranten-Benutzung

Für die Benutzung der Hydranten sind die auf der Rückseite dieser Bestimmungen abgedruckten Hydranten-Richtlinien zu befolgen.

Bei einer Außentemperatur von weniger als 0° C ist die Benutzung des Standrohres nicht gestattet. Des Weiteren ist es untersagt, Hydranten auf den Hauptleitungen mit einer Dimension von über NW 200 zu benutzen: Die von der LEITUNGSPARTNER für private Abnehmer generell gesperrten Hydranten sind durch einen Vermerk "gesperrt" auf den betreffenden Hydranten Hinweisschildern gekennzeichnet.

### 12. Anerkennung und Haftung

Der Mieter des Standrohres erkennt durch Unterschrift des Standrohr-Mietvertrages diese Bestimmungen als für ihn verbindlich an. Er haftet ohne Beschränkung für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen.

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann der Abnehmer von der Wasserversorgung ausgeschlossen werden.

### 13. Anpassungsklausel

Die Kosten für die Montagestunde sowie die Sicherheitsleistungen können jährlich den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden. Die Veränderung der Sicherheitsleistung bedarf der schriftlichen Mitteilung.

### 14. Kündigung

Der Mieter kündigt den Vertrag, indem er Standrohr, Wasserzähler und Hydrantenschlüssel innerhalb der Geschäftszeiten zurückgibt. Die Stadtwerke Düren GmbH behält sich schriftliche Kündigung oder Kündigung durch Einzug des Standrohres vor.

### 15. Umsatzsteuer

Den sich aus Ziffer 1., 5., 6., 7. und 10. ergebenden Beträgen ist der ermäßigte Satz der jeweils gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Die in Ziff. 1. genannte Sicherheit ist umsatzsteuerfrei.

### 16. Abwasserabgabe

Der gemessene Verbrauch, sowie der geschätzte nach Ziffer 7 (2. Satz) wird den zuständigen Gebietskörperschaften mitgeteilt. Ob der Verbrauch Grundlage zur Ermittlung der Abwassergebühren ist, richtet sich nach der Entwässerungssatzung der jeweiligen Gemeinde.

Auf die Veranlagung hat die Stadtwerke Düren GmbH keinen Einfluss.

Düren, den 01.01.2013

Stadtwerke Düren GmbH